



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

HaPa GmbH & Co. KG

Standort

Mantinghauser Straße 46A, 33129 Delbrück

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

29. Juli 2016

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 6,25 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 16,5 Stunden

Gesamtdauer: 22,75 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage mit den Schwerpunkten Wasserwirtschaft sowie Immissionsschutz.



21. November 2016

Seite 2 von 3

Grundlage der Überwachung

- Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 07.08.2013, Aktenzeichen 700-53.0033/12/0806.B2

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Ordnungsmangel 1

Silo 1 und 2

- Herstellerbescheinigung Errichtung liegt nicht vor.
- Materialnachweis Stellwände liegt nicht vor.
- Materialnachweis Fugendichtmaterial liegt nicht vor.

Asphaltfläche Silo 1 und 2

- Herstellerbescheinigung Errichtung Asphaltfläche liegt nicht vor.
- Materialnachweis Sickersaftrohrleitungen liegt nicht vor.
- Nachweis Dichtheitsprüfung Sickersaftrohrleitungen liegt nicht vor.

Gärrestlager

- Herstellerbescheinigung Leckerkennungsdrainage Asphaltfläche liegt nicht vor.
- Materialnachweis Leckerkennungsdrainage liegt nicht vor.

Erweiterung Substratrohrleitungen

- Materialnachweis Substratrohrleitungen liegt nicht vor.

Überfüllsicherungen

- Konformitätserklärung Überfüllsicherung Fermenter und Nchgärer liegt nicht vor.

Der Eignungsnachweis des Dichtheitsmaterial Revisionsöffnung Gärrestlager 2 (Biogastür Firma Wolf) liegt nicht vor.

Nachweise über Funktionsproben

- Nachweise gem. Prüfplan über die Kontrolle der Leckerkennungen der Behälter liegen nicht vor.
- Nachweise gem. Prüfplan über die Kontrolle der Fahrsiloanlagen liegen nicht vor.



21. November 2016

Seite 3 von 3

- Nachweise gem. Prüfplan über die Kontrolle der Leckerkennungen der Behälter und Rohrleitungen liegen nicht vor.
- Nachweise gem. Prüfplan über die Kontrolle des Havariewalls liegen nicht vor.

2. Ordnungsmangel 2

Das aktualisierte R&I- Schema der Anlage liegt nicht vor.

In dem Rohrleitungsplan für die Anlage sind die aktuellen Bezeichnungen (F, NG, GRL) nachzupflegen.

3. Ordnungsmangel 3

Der Nachweis über die Fugenprüfung der Fahrsilos vor Neubefüllung liegt nicht vor.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Technischer Mangel 1

Die Überfüllsicherungen an Fermenter und Nachgärer sind defekt

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Der Betreiber wurde im Gespräch als auch mittels Revisionsschreiben über die vorliegenden Mängel informiert. Die Mängelfreiheit ist im Rahmen einer VAWS- Nachprüfung bis zum 30.11.2016 anzuzeigen.